

**Satzung
des Fördervereins Historische Sammlungen
Quedlinburg e.V.**

Im Vereinsregister Nr. 417 am 6. Mai 2003 beim Amtsgerichtes Quedlinburg
eingetragen

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Historische Sammlungen Quedlinburg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Quedlinburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Erweiterung, Erhaltung, Sicherung und Erschließung historischer Sammlungen ein.
2. Dazu gehören die Bestände der städtischen Museen, der historischen Bibliotheken und das städtische Archivgut.
3. Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung sowie Weitergabe von Informationen.
4. Sachliche und organisatorische Begleitung und Unterstützung der Projekte hinsichtlich Wiederherstellung, Einrichtung und Funktion:
 - städtische Museen
 - historische Bibliotheken und Archive Quedlinburg
 - Forschungszentrum für Geschichte von Stadt und Region Quedlinburg.
5. Förderung von wissenschaftlich fundierter Öffentlichkeitsarbeit in Stadt und Region Quedlinburg.
6. Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf diesem Gebiet tätig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mittel der Vereinigung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Zuschüsse
- sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der das Statut anerkennt und die Aufgaben und Ziele des Vereins tatkräftig unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt, die festgesetzten Beiträge zu zahlen gewillt ist und aktiv im Verein mitzuarbeiten bereit.
4. Fördernde Mitglieder leisten lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn ein ordentliches Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Wunsch als ordentliches Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.
3. Bei fördernden Mitgliedern genügt die einseitige schriftliche Beitritts- und Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Einer Aufnahmeerklärung bedarf es nicht.
4. Die Mitgliedschaft endest durch Austritt, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder Tod.

5. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird zum Quartalsende wirksam, dabei ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten.
6. Über den Ausschluß entscheidet nach einer Anhörung des Auszuschließenden der Vorstand.
Gegen den Ausschlußbeschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
7. Ausschlußgründe sind insbesondere
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Interessen des Vereins
 - wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mit dem Beitrittsmonats beginnt die Beitragspflicht.
3. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe oder des Vereinsinteresses verlangen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Wahl des Vorstandes und Nachwahl,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
5. die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
6. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
7. Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
2. Jede ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation oder Handheben.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender des Vorsitzenden
 - Kassenwart
- b) dem erweiterten Vorstand
 - Protokollführer
 - drei Beisitzer des Vereins

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich jeweils über drei Kalenderjahre.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Versammlungen des Vorstandes, die Vorstandssitzungen, werden unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer abgezeichnet.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins.
Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 15

Bekundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins – Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Quedlinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der historischen Sammlungen im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

–

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.2.2003 beschlossen.